

Zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Hagenow einschließlich ihrer Ortsteile

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land MecklenburgVorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011(GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Hagenow vom 28.04.2016 folgende Zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Hagenow einschließlich ihrer Ortsteile beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Hagenow einschließlich ihrer Ortsteile vom 12.04. 2006, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.07.2010, wird wie folgt geändert:

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz – Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|----------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 € |
| b) für den 2. Hund | 75,00 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 85,00 € |
| d) für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 400,00 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Hagenow einschließlich ihrer Ortsteile tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Hagenow, 02.05.2016

Dienstsiegel

gez. Möller
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes MecklenburgVorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOB.M-V S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.